

# Bayerische Böllerschützenordnung

vom 01. 01. 2009, zuletzt geändert durch Beschluss des  
Landesausschusses vom 23. 11. 2009

## Einführung

Das Böllerschießen hat eine lange Tradition, die bis in die vorchristliche Zeit zurückreicht. Heute wird das Böllerschießen untrennbar mit bayerischem Brauchtum in Verbindung gebracht. Böllerschießen ist aber nicht ungefährlich. Damit dieses nicht zur Gefahr für Mensch und Umwelt wird, muss jeder Böllerschütze die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, um Böllerpulver vorschriftsmäßig erwerben, verbringen, aufbewahren, verwenden und vernichten zu können.

Alle Fragen zur Sicherheit eines jeden Böllerschützen sind in der aktuellen Ausgabe des vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) herausgegebenen Handbuchs

## „Sicherheitsregeln für Böllerschützen“

zusammengefasst. In diesem Handbuch finden sich alle Sicherheitsbestimmungen, gesetzlichen Vorschriften und Regelungen. Der Inhalt dieses Handbuchs ist Grundlage jeglichen Böllerschießens, und jeder Böllerschütze muss diesen kennen und umsetzen.

Die hier vorliegende „Bayerische Böllerschützenordnung“ beschäftigt sich dagegen mit dem Brauch des Böllerns als solchem, den Anlässen und nicht zuletzt dem Ablauf diverser Böllerveranstaltungen. Diese Broschüre soll dazu beitragen, dass das Böllerschießen auch in Zukunft ein guter Brauch bleibt, der mit ungetrübter Freude für Schützen und Zuschauer ausgeübt werden kann. Die vom BSSB herausgegebene „Bayerische Böllerschützenordnung“ soll all die Kriterien aufzeigen, die beim Böllerschießen zu beachten und einzuhalten sind.

### a) Das Böllengerät und dessen Gebrauch

Dieser Abschnitt gilt für alle Böllerveranstaltungen.

1. Zugelassen sind nur Handböller, Schaftböller, Böllerkanonen und Standböller mit gültigem Böllerbeschluss.
2. Am Platzschießen mit Handböllern, Schaftböllern, Böllerkanonen und Standböllern darf sich nur beteiligen, wer eine entsprechende Erlaubnis gemäß § 27 des Sprengstoffgesetzes besitzt. Jeder Schütze ist für sich selbst verantwortlich (Eigenverantwortlichkeit).

3. Allein der Schussmeister muss nicht im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis gemäß § 27 des Sprengstoffgesetzes sein, solange er nicht aktiv am Schießen teilnimmt, sondern lediglich das Kommando gibt.

**4. Die Sicherheitsauflagen nach Maßgabe des Handbuchs für Böllerschützen, bzw. die Auflagen der Sicherheitsbehörden sind einzuhalten.**

5. Das Abfeuern von Anzündhütchen nach Ankunft am Parkplatz ist eine Unsitte und ist strengstens verboten (Unfallgefahr!), weiterhin führt es zum Verstopfen des Pistons .

6. Zur Verdämmung ist nur **Kork** erlaubt.

7. Abgeschossene Zündhütchen dürfen nicht am Schießplatz weggeworfen, sondern müssen vom Schützen mitgenommen oder in die bereitgestellten Behälter entsorgt werden.

8. Es darf nur unter Aufsicht und nach Anweisung des zuständigen Schießleiters gemeinsam geladen und geschossen werden.

9. Es darf nur mit sicherheitstechnisch einwandfreiem Böllengerät geschossen werden, das über ein gültiges Beschusszeichen verfügt, bzw. für das eine gültige Beschussbescheinigung vom Beschussamt vorliegt.

10. Während der Abgabe von Schüssen sind die Hand- und Schaftböller steil bzw. schräg nach oben zu richten.

11. **Schussversager dürfen nicht nachgeschossen werden!** Am Schluss des Platzschießens werden alle Versager unter Kommando des Schießleiters abgeschossen.

12. In Falle, dass Schussversager im Ausnahmefall nicht nachgeschossen werden können, muss jede Böllergruppe ein Gerät oder Werkzeug zur Verfügung haben, mit dem der Schütze den Korken eines Versagers gefahrlos vor Ort entfernen kann.

13. Solange sich Schützen am Aufstellplatz, im Festzug oder am Schießplatz in Bewegung befinden (d. h. ihre endgültige, zugewiesene Position noch nicht eingenommen haben), darf nicht geschossen werden.

14. Die Mitnahme von Böllerpulver und Anzündhütchen in Versammlungsräume und Festzelte ist untersagt.

15. Bei groben Verstößen behält sich der Veranstalter den sofortigen Ausschluss des Schützen bzw. des Vereins und Meldung an das zuständige Kreisverwaltungsreferat/Ordnungsamt vor.

**b) Anlässe, zu denen traditionsgemäß geböllert werden kann**

Böllerschießen in Bayern ist ein althergebrachtes, regional unterschiedlich ausgeübtes Brauchtum. Entsprechend vielfältig sind die Anlässe, zu denen geböllert werden darf.

Unter Wahrung der bayerischen Schützentradition befürwortet der Bayerische Sportschützenbund Böllerschießen im Rahmen der nachfolgenden Anlässe:

**Kirchliche Feste**

In der Regel sind das:

Ostern; Fronleichnam; Heiliger Abend; Weihnachten; Patronatsfeste (z. B. an den Festtagen der Schutzheiligen Barbara, Sebastian und Hubertus).

**Weltliche Feste**

In der Regel sind das:

Volkstrauertag; Silvester; Neujahr; Fahnenweihe; Vereinsjubiläen; Eröffnung öffentlicher, gemeindlicher Feste; Aufstellen des Maibaums; Traditionsfeste

**Sonstige Anlässe:**

(für Vereinsmitglieder und Personen des öffentlichen Lebens)

- Ehrensalue für kirchliche und weltliche Würdenträger bzw. Persönlichkeiten,
- runde Geburtstage ab dem 50. von langjährigen, verdienten Vereinsmitgliedern und Personen des öffentlichen Lebens,
- Empfang von erfolgreichen Teilnehmern an Olympischen Spielen, Europa- und Weltmeisterschaften sowie an den Deutschen Meisterschaften,
- Proklamation der Schützenkönige
- Hochzeit von Vereinsmitgliedern (auch Goldene, Eiserne und Gnadenhochzeit)
- Beerdigung von Vereinsmitgliedern und Personen des öffentlichen Lebens,
- auf Anforderung der Kommunen.

Für alle von BSSB-Mitgliedsvereinen nach den obigen Voraussetzungen durchgeführten Veranstaltungen, besteht Versicherungsschutz über den BSSB für den veranstaltenden Verein und die an den BSSB als mittelbare Mitglieder gemeldeten Schützen.

### c) Traditionelles Auftreten

Zum Auftreten der Böllerschützen gehört nicht nur das Schießen, sondern auch das allgemeine Erscheinungsbild der Böllerschützengruppe. Das Brauchtum verlangt eine einheitliche und traditionelle Anzugsordnung.

Zum Schießen selbst gehört gemeinschaftliches, diszipliniertes, einheitliches und sicheres Auftreten. Der ganze Ablauf des Schießens sollte nach geordnetem Zeremoniell ablaufen und Disziplin erkennen lassen.

Böllerschießen ist eine auf alte Traditionen beruhende Brauchtumsveranstaltung und deshalb nicht für kommerzielle Auftritte gedacht.

***Der Versicherungsschutz des BSSB umfasst daher kein kommerzielles Böllerschießen gegen Entgelt.***

### d) BSSB-Böllerschützentreffen

Mitgliedsvereine des Bayerischen Sportschützenbundes haben die Möglichkeit, einen Antrag zur Durchführung eines Böllerschützentreffens beim BSSB, zu stellen.

Dies sind:

- Bayerisches Böllerschützentreffen
- Fränkisches Böllerschützentreffen
- Regionale Böllerschützentreffen
- Bezirksböllerschützentreffen
- Gauböllerschützentreffen

### Vergabemodus und Durchführungsrichtlinien

#### 1. Bayerisches Böllerschützentreffen

Der Antrag muss beim Landesböllerreferenten gestellt werden. Die Vergabe erfolgt nach Terminabsprache und Zustimmung der Bezirksreferenten.

#### 2. Fränkisches Böllerschützentreffen

Der Antrag muss beim Landesböllerreferenten gestellt werden. Die Vergabe erfolgt nach Terminabsprache und Zustimmung der Bezirksreferenten.

#### 3. Regionale Böllerschützentreffen

Die Vergabe erfolgt nach Terminabsprache und mit Zustimmung der betroffenen Bezirksreferenten.

Bei der jährlichen Tagung der Bezirksböllerreferenten wird über die Vergabe der unter 1 bis 3 aufgeführten Treffen abgestimmt.

4. Bezirksböllerschützentreffen eines BSSB-Schützenbezirks  
Der Antrag wird beim Bezirksböllerreferent in Absprache mit dem Bezirksschützenmeister gestellt. Die Vergabe erfolgt nach Terminabsprache mit dem Landesböllerreferenten und den restlichen Bezirksreferenten.
5. Gauböllerschützentreffen  
Der Antrag wird beim Gauschützenmeister bei gleichzeitiger Information an den Bezirksböllerreferenten gestellt. Die Vergabe erfolgt nach Terminabsprache mit dem zuständigen Bezirks- und Gaureferenten.

Bei allen derartigen Veranstaltungen sind Terminüberschneidungen mit anderen BSSB-Veranstaltungen (z. B. Bayerischer Schützentag oder Oktoberfest-Landesschießen) zu vermeiden.

Die Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Jubiläum des Vereins bzw. der Böllergruppe
- Reihenfolge der Eingänge der Anträge

Die Termine werden längstens drei Jahre im Voraus vergeben.

### **e) Ehrungen bei BSSB-Böllerschützentreffen**

Bei BSSB-Böllerschützentreffen dürfen nur Ehrenzeichen der beteiligten Landesverbände verliehen werden.

### **f) Schießkommandos bei Böllerschützentreffen**

(sind bei überregionalen Treffen anzuwenden und werden für regionale Treffen empfohlen)

#### **Schießkommandos**

- Für die Kommandos muss eine ausreichende Lautsprecheranlage vorhanden sein.
- Die Kommandofahne sollte einen Quadratmeter groß und so beschaffen sein, dass sie auch unter ungünstigen Lichtbedingungen gut gesehen werden kann.
- Der Kommandogeber sollte auf einem erhöhten Platz mit freier Sicht (Hebebühne o. ä.) stehen, und von allen Schützen eingesehen werden können. Einheitliche Kommandos sind Voraussetzung für ein Gelingen des gemeinsamen Schießens. Es wird empfohlen, dass in den Böllerguppen die

gleichen Kommandos wie bei den Böllerschützentreffen gegeben werden, damit sich der einzelne Schütze an Ablauf und Kommandos gewöhnen kann.

### **Kommandofolge**

*Wichtig:*

*Keine zu schnelle Kommandofolge, während des gesamten Schießablaufs alle Schützen beobachten!*

1. „Böllerschützen Achtung!“
2. „Böllerschützen laden zum (Name der Schussformation)!“  
Nach diesem Kommando wird das Pulver eingefüllt und der Korken in die Bohrung gesteckt, aber noch nicht verdämmt.

Verschiedene Schussformationen:

Salut (Salve)  
langsameres Reihenfeuer  
schnelles Reihenfeuer  
Doppelschlag  
Reihenfeuer von links und rechts abwechselnd, auch Reißverschluss genannt.

3. „Böllerschützen verdämmen!“
4. „Zündhütchen setzen“  
Beim Reihenfeuer (größere Böllerschützentreffen) gilt das Kommando nur für die ersten 20 bis 30 Schützen, der Rest setzt das Anzündhütchen in Eigenverantwortung.
5. „Spannt den Hahn“  
Nach diesem Kommando ist der Hahn zu spannen. (Beim Reihenfeuer wie beim „Zündhütchen setzen“, verfahren!)
6. „Böller hoch!“  
Kommandofahne geht nach oben. (Beim Reihenfeuer wie beim „Zündhütchen setzen“, verfahren!)
7. „Gebt Feuer!“  
Beim „F“ von „Feuer“ wird geschossen; beim Salut (Salve) gemeinsam, sonst in Eigenverantwortung. Kommandofahne wird gleichzeitig abrupt gesenkt.

## g) Organisatorische Hilfen

### Einladungen werden empfohlen an

1. den Schirmherrn: Bei der Zusage eines Politikers oberhalb der Kommunalebene wird gebeten, der Geschäftsstelle des Bayerischen Sportschützenbundes den Namen des Schirmherrn mitzuteilen.
2. das Landesschützenmeisteramt des BSSB und den Landesreferenten für Böllerschützen.
3. die Redaktion der Bayerischen Schützenzeitung.
4. das Bezirksschützenmeisteramt des Schützenbezirks, in dessen Grenzen die Veranstaltung stattfindet.
5. das Gauschützenmeisteramt des zugehörigen Schützengaus.
6. alle Gau- und Bezirksreferenten für Böllerschießen im BSSB.
7. Personen des öffentlichen Lebens (Bürgermeister, Landrat, Bezirksräte, Abgeordnete des Europaparlamentes, Bundes- und Landtags, Geistlichkeit usw.)
8. lokale Presse, Hörfunk- und Fernsehanstalten (evtl. Vorberichterstattung vereinbaren)

### Allgemeines

1. Der Gau-, bzw. Bezirksreferent sollte zur Schießplatzabnahme und als Berater im Festausschuss (sporadisch) integriert werden.
2. Voraussetzung für ein erfolgreiches Platzschießen ist der Schießplatz:  
Gute Erreichbarkeit, ordentliche Bodenverhältnisse (auch nach einem Tag Regen nicht schlammig), optimale Sichtverhältnisse (jeder Schütze muss den Kommandanten sehen können), müssen gewährleistet sein.
3. **Meldung der Veranstaltung an Gemeinde und Polizei hat rechtzeitig zu erfolgen. Vorzugsweise schriftlich zwecks Nachweis. (Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG-)**

4. Eine gut sichtbare Beschilderung ist zwingende Voraussetzung:
  - Kennzeichnung der Zufahrtsstraßen zum Festplatz, evtl. auch außerhalb (um so weiter der Veranstaltungsort von der Bundesstraße mit direkter Wegweisung entfernt liegt, um so aufwändiger muss die Beschilderung ausfallen).
  - Parkplätze für PKW, Fahrräder und Busse (auch bei schlechter Witterung benutzbar)
  - Aufstellungsort zum Kirchen- und Festzug
  - Weg zum Schießplatz (möglichst kurz und zügig; bei einem Kreis links und rechts herum anzeigen!)
  - Festbüro und Böllerausstellung (geeignete Räume)
  - Toiletten etc.
5. Jeder Böllerschütze muss im Besitz einer gültigen amtlichen Besuchsbescheinigung sein (Eigenverantwortung). Stichproben werden vom Veranstalter durchgeführt (besonders auf ausländische Gruppen achten).
6. Während eines Böllerschießens ist eine ausreichende sanitätsdienstliche Vorsorge zu gewährleisten.
7. Eine ausreichende Absperrung des Sicherheitsbereiches sowie genügend (kompetente) Aufsichten (evtl. auch für Presse- und Medienbetreuung, z. B. für Fotografen, Kameralleute) müssen vor Ort die Sicherheit gewährleisten.
8. Vor und während des Böllerschießens ist für die Böllerschützen „Alkoholverbot“ sowie beim Transport von Böllerpulver und Anzündhütchen absolutes „Rauchverbot“.